



Betreff:

öffentlich

Abfallentsorgungssatzung

Einreicher: Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit

Erstellungsdatum 27.08.2020

Eingang 502: 27.08.2020

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
16.09.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam (Abfallentsorgungssatzung)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Begründung:

Die Abfallentsorgungssatzung wurde im Jahr 2019 zuletzt überarbeitet.

In der Abfallgebührensatzung 2021 ist die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für die Aufstellung von befristeten Abfallbehältern (Veranstaltungen) vorgesehen. Da hierfür nur noch Restabfallbehälter in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l vorgesehen sind, wurde eine entsprechende Anpassung der Regelungen in den §§ 17 und 18 der Abfallentsorgungssatzung erforderlich.

Im Zuge der Satzungsanpassung wurden einige redaktionelle und inhaltliche Änderungen vorgenommen, die sich aus der täglichen Arbeit ergeben haben.

Die beabsichtigten Regelungen betreffen:

- Aufnahme eines Hinweises zur Abfalltrennung von Verpackungsabfällen (§ 7),
- Präzisierung der Anlieferungsmengen bei den saisonalen Grünabfallsammlungen (§ 8),
- Änderung der Bereitstellungszeit von Sperrmüll (§ 13),
- Aufnahme der für Veranstaltungen angebotenen Restabfallbehälter (§ 17) sowie Anpassung der Regelungen für diese befristeten Abfallbehälter (§ 18)
- Ergänzung hinsichtlich der auszuwählenden Entleerungsrhythmen (§ 22)
- Streichung des Zusatzes bezüglich der Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 21 Abs. 6)
- Aufnahme eines neuen OWi-Tatbestandes zur Durchsuchung von Abfällen (§ 29) sowie
- einige redaktionelle Änderungen, die einem besseren Verständnis und einer besseren Lesbarkeit der Satzung dienen (verschiedene §§),

Die Änderungen sind in einer Synopse gegenübergestellt und erläutert.